

Auszug aus der Niederschrift der 4. Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung des Rates der Stadt Meckenheim vom 01.07.2010

5	Bebauungsplan Nr. 66 "Auf dem Rott", 6. Änderung - Abwägungs- und Satzungsbeschluss	V/2010/00962
---	--	--------------

Im Anschluss an eine kurze Erläuterung von Seiten der Verwaltung zum vorliegenden Tagesordnungspunkt gibt der Ausschussvorsitzende den TOP zu etwaigen Fragestellungen frei. Ausschussmitglied Herr Becker (SPD) merkt auf Grundlage der letzten Ausschusssitzung vom 06.05.2010 bezüglich der Lärmproblematik an, dass der maximale Lärmpegel bei dem zur Autobahn parallel liegenden Gebäuderiegel bei geöffneten Fenstern im OG nicht eingehalten werden kann. Bei Vor-Ort-Terminen tagsüber, wie auch nachts, ist aus subjektiver Sicht die Lärmbelästigung des beabsichtigten Neubaugebietes deutlich. Das Hauptproblem stellen in dieser Problematik auch nicht die ersten Mieter- bzw. Käufergenerationen dar, sondern eher die jeweiligen Folgekäufer bzw. Mieter. Daher sollte beispielsweise versucht werden, auf eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Autobahn beim Bund als Straßenbaulastträger hinzuwirken, um einer späteren, rechtlichen Auseinandersetzung mit den zukünftigen Bewohnern bezüglich eines zusätzlich geforderten Lärmschutzes entgegen zu treten.

Ausschussmitglied Herr Steger (BfM) bittet Herrn Latz als Sachverständigen der Firma Kramer Schalltechnik GmbH die Auswirkungen eines Dauergeräuschspegels von 50-55 dB auf die Bewohner des beabsichtigten Neubaugebietes zu erläutern.

Herr Latz erläutert, dass auf Grundlage der DIN 4109 der Geräuschpegel des Verkehrslärms grundsätzlich bei geschlossenen Fenstern gemessen wird. Eine nächtliche Geschwindigkeitsbegrenzung auf maximal 80 km/h wäre sicherlich sinnvoll, Erfahrungsgemäß ist ein solches Unterfangen in Abstimmung mit dem Bund jedoch nur äußerst schwer zu realisieren. Aus emissionsrechtlicher Sicht ist ein gesunder Schlaf, wie auch gesundes Wohnen möglich. Um die von der gemutmaßten Lärmproblematik betroffenen Fenster nicht mehr öffnen zu müssen, empfiehlt Herr Latz eine sogenannte Zwangsbelüftung.

Die Verwaltung fügt hinzu, dass man von Seiten der Stadt verpflichtet ist, sich in Bauleitplanverfahren an die bestehenden Richtlinien und Normen zu halten, so dass diesbezüglich keine Ermessensspielräume existieren. Aus diesem Grund beinhaltet die 6. Änderung des B-Plans Nr. 66 "Auf dem Rott" auch keine rechtlichen Bedenken, die der Stadt gegenüber geltend gemacht werden könnten.

Der von der SPD-Fraktion getätigten Nachfrage zur Einrichtung einer Passivhaussiedlung beantwortet die Verwaltung dahingehend, dass dies aus rechtlicher Sicht ohne einen entsprechenden Investor, der sich dieser Thematik eigenständig annimmt, nicht umsetzbar sei und die lärmtechnischen Auswirkungen darüber hinaus für ein solches Vorhaben des Weiteren auch nicht bekannt seien.

Nachdem keine weiteren Fragestellungen bestehen, wird der Tagesordnungspunkt abschließend entsprechend dem vorliegenden Beschlussvorschlag vom Ausschussvorsitzenden zur Abstimmung gebracht.

-
1. Die zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 66 „Auf dem Rott“, 6. Änderung sowie der Begründung zur 6. Änderung des Bebauungsplanes vom 27.11.2008 im Rahmen des Verfahrens zur frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB am 20.01.2009 sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bis zum 02.02.2009 vorgebrachten Anregungen und Hinweise wurden geprüft.

Der als Anlage beigefügte Vermerk vom 20.01.2009 wird zur Kenntnis genommen. Den in der als Anlage beigefügten Abwägungstabelle formulierten Beschlussempfehlungen der Verwaltung, als Ergebnis der Abwägung, wird zugestimmt.

- Anlagen 1 und 2 -

2. Es wird festgestellt, dass der Bebauungsplan Nr. 66 „Auf dem Rott“, 6. Änderung in der Zeit vom 04.03.2010 bis einschließlich 06.04.2010 öffentlich ausgelegen hat. Die Träger öffentlicher Belange und die Öffentlichkeit wurden fristgerecht informiert.

Die während der öffentlichen Auslegung vom 04.03.2010 bis einschließlich 06.04.2010 vorgebrachten Anregungen und Hinweise und Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange sowie von Bürgern wurden geprüft.

Den in der als Anlage beigefügten Abwägungstabelle formulierten Beschlussempfehlungen der Verwaltung, als Ergebnis der Abwägung, wird zugestimmt.

- Anlagen 3 und 3.1 -

3. Satzungsbeschluss
Der Bebauungsplan Nr. 66 „Auf dem Rott“, 6. Änderung wird gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) auf der Grundlage der vorliegenden Plankarte als Satzung beschlossen.

4. Die Begründung wird ebenfalls beschlossen.

**Beschluss: Einstimmig
Ja-Stimmen 12 Nein-Stimmen 0 Enthaltung 2**

Ausschussmitglied Herr Alscher war bei der Abstimmung noch nicht anwesend.

Meckenheim, den 23.07.2010

Christoph Lobeck
Schriftführer